

| |
|---|
| Beschlussvorlage Nr. RAT 17/2022 |
|---|

Zuständig: Fachbereich 2
Beteiligt:
Bearbeiter: Herr H.-J. Karthaus

öffentlich
ja

Tagesordnungspunkt:

Kanalnetzübertragung an den Ruhrverband

| Gremium ↓ | Sitzungstermin ↓ |
|---------------------|-------------------------|
| Rat der Stadt Balve | 02.11.2022 |

Finanzielle Auswirkungen: ja

Zuständiges Produkt:

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Balve fasst folgende Beschlüsse:

1. Die Abwasserbeseitigungspflicht nach § 46 Abs. 1 NRW Satz 1 Nr. 2 LWG NRW wird gemäß § 52 Abs. 2 LWG NRW zum 01.01.2023 auf den Ruhrverband übertragen.
2. Das wirtschaftliche Eigentum an den Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen geht mit Wirkung vom 01.01.2023 auf den Ruhrverband über. Das juristische Eigentum verbleibt bei der Stadt Balve.

3. Die Verwaltung wird beauftragt auf Basis dieser Vorlage die erforderliche Dokumentation mit dem Ruhrverband vertraglich zu vereinbaren.
4. Die vom Ruhrverband zu leistende Ausgleichszahlung soll zur Gebührenstabilität in der Wasserver- und Abwasserentsorgung, zur Tilgung bzw. Reduzierung der Verbindlichkeiten aus Krediten und Kassenkrediten und zur Finanzierung von künftigen wichtigen Infrastrukturmaßnahmen verwendet werden.

Sachdarstellung:

In der Verwaltungsvorlage Nr. RAT 19/2021 vom 15.06.2021 zur Sitzung des Rates am 23.06.2021 wurde sehr umfangreich über die beabsichtigte Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht und des städt. Kanalnetzes auf den Ruhrverband informiert. Ebenfalls nahm der Rat der Stadt Balve in dieser öffentlichen Sitzung unter TOP A4 die Ausführungen der Verwaltung als auch den Vortrag der Vertreter des Ruhrverbandes zustimmend zur Kenntnis.

Seit dieser Ratssitzung wurde an diesem wichtigen Thema intensiv weiter gearbeitet und konkrete Ergebnisse mit den Vertretern des Ruhrverbandes entwickelt. Um nunmehr einen zusammenfassenden Überblick über die beabsichtigte Netzübertragung zu vermitteln wurde die damalige Ratsvorlage vom 15.06.2021 aktualisiert und nachstehend als Sachdarstellung verwendet.

1. Rechtsgrundlagen und geplante Vorgehensweise

Die Aufgabe der Abwasserbeseitigung wird bislang sowohl vom Ruhrverband als auch von der Stadt Balve wahrgenommen. Maßgeblich dafür sind die Regelungen des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW). Während die Kommunen für das Sammeln und das Fortleiten von Abwasser verantwortlich sind, liegt die Zuständigkeit für die Übernahme, Behandlung und Einleitung des Abwassers nach § 53 Abs. 1 LWG NRW bei den jeweiligen Wasserverbänden. Im Gebiet der Stadt Balve ist der Ruhrverband als einer der Wasserverbände für die Kläranlagen und die Niederschlagswasserbehandlungsanlagen zuständig und die Stadt Balve für die Kanalnetze und Pumpwerke.

Im Jahr 2016 wurde das LWG NRW novelliert. Seitdem besteht die Möglichkeit, dass Kommunen die ihnen obliegende Abwasserbeseitigungspflicht vollständig auf den Wasserverband übertragen können, sofern dieser zustimmt.

Die Verwaltung sieht erhebliche Vorteile, von dieser Option Gebrauch zu machen und die Pflicht zum Sammeln und zum Fortleiten von Abwasser gemäß § 52 Abs. 2 LWG NRW auf den Ruhrverband zu übertragen. Mit der Aufgabenübertragung geht die Verantwortung für das Sammeln und Fortleiten von Abwasser vom jeweiligen Haus- bzw. Grundstücksanschluss an die öffentliche Abwasseranlage bis zu den Abwasserbehandlungsanlagen auf den Wasserverband über.

2. Betriebsführung durch den Ruhrverband

Mit der Übertragung der Pflicht zum Sammeln und Fortleiten des Abwassers gem. § 52 Abs. 2 LWG NRW gehen für das gesamte Stadtgebiet alle Aufgaben im Rahmen einer Betriebsführung und damit auch alle mit dem Betrieb des Kanalnetzes verbundenen Pflichten und Risiken einschl. Haftungsrisiken auf den Ruhrverband über.

Bei der Stadt verbleiben die Satzungshoheit, die Gebühren- und die Planungshoheit.

Für die Kalkulation und Erhebung der Abwasserbeseitigungsgebühren zeichnet sich weiterhin die Stadt Balve gemäß § 6 Kommunalabgabenge-

setz (KAG NRW) i.V. m. § 54 Satz 1 Nr. 8 LWG NRW verantwortlich. Zur Planungshoheit zählt auch die Zuständigkeit zur Aufstellung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK), zu der Kommunen nach § 46 Abs. 1 Nr. 6 LWG NRW verpflichtet sind. Dieses ABK ist bislang schon immer mit dem Ruhrverband abgestimmt worden.

Sowohl die Abfuhr von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen als auch die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken (§ 46 Abs. 1 Nr. 1, 5 und 6 LWG NRW) obliegt weiterhin der Stadt Balve. Dies gilt auch für die Ausübung des Anschluss- und Benutzungszwanges gemäß § 9 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen.

Der Ruhrverband unterstützt die Stadt in der Wahrnehmung sämtlicher bei ihr verbleibender Zuständigkeiten.

Alle übernommenen Aufgaben werden in enger Abstimmung mit der Stadt durch den Ruhrverband erledigt, der über spezialisierte wasserwirtschaftliche Kompetenz im Hause verfügt und bereits seit Jahrzehnten das Abwasser sowie das Niederschlagswasser der Stadt Balve annimmt, behandelt und einleitet.

Die Betriebsführung des Kanalnetzes der Stadt Balve wird in die dezentrale regionale Betriebsstruktur des Ruhrverbandes integriert, um auf diese Weise sowohl qualitative als auch quantitative, das heißt vor allem wirtschaftliche Synergien zu erzielen.

Durch die verbleibende Gebührenhoheit bei der Stadt / Stadtwerke wird diese weiterhin als Ansprechpartner gegenüber dem Bürger präsent bleiben. Der Ruhrverband richtet eine Anlauf- und Beratungsstelle für Bürger in Bezug auf die technische Betriebsführung ein.

3. Abstimmung mit der Stadt

Wie schon angesprochen, wird der Ruhrverband seine Aufgaben in enger Abstimmung mit der Stadt wahrnehmen. Dies gilt insbesondere für die Durchführung von Investitionsmaßnahmen sowie andere bauliche Maßnahmen im Kanalnetz. Vorgesehen sind hierfür regelmäßig stattfindende Abstimmungsgespräche mit der Stadt / Stadtwerke, aber auch mit anderen Trägern der städtischen Infrastruktur, um vorgesehene Planungs- und Baumaßnahmen permanent zu koordinieren. Hierzu werden entsprechende Facharbeitskreise gebildet.

4. Aufwendungen für die Betriebsführung durch den RV

Entscheidet sich die Stadt Balve für eine Kanalnetzübertragung auf den Ruhrverband, ist die Höhe der jährlichen Aufwendungen für die Betriebsführung zwischen beiden Häusern zu erörtern, mit dem Ziel, ein Rahmenbudget für die Betriebsführung (konsumtiver Teil) festzulegen. Ausgangspunkt für die Bewertung des Kostenrahmens ist aktuell der Wirtschaftsplan 2023 der Stadtwerke. Dieser Kostenrahmen konnte bereits einvernehmlich unter Vorbehalt der zustimmenden Gremien getroffen werden und findet im Entwurf des Wirtschaftsplanes 2023 der Stadtwerke seinen Niederschlag.

In Ausführung und Abgrenzung der gesetzlichen Rahmenbedingungen gemäß § 52 Abs. 2 LWG verbleiben zusammenfassend nach der Kanal-

netzübertragung folgende Tätigkeiten bei der Stadt Balve:

- Aufstellung des Wirtschaftsplanes (Planungs- und Satzungshoheit)
- Gebührenkalkulation,
- Tätigkeiten im Liegenschaftsbereich,
- Gebührenveranlagung und
- Zahlungswesen,
- Kleinkläranlagen/abflusslose Gruben,
- Anschluss- und Benutzungszwang

Die Betriebsführungstätigkeiten des Ruhrverbandes umfassen u. a.:

- Betriebsführung sämtlicher Abwasseranlagen gemäß § 52 Abs. 2 LWG
- Unterstützung der Stadt bei der Erstellung und Abarbeitung des ABK

Anzumerken ist, dass es sich bei dem Ruhrverband um eine öffentlich-rechtliche Körperschaft handelt. Dadurch besteht keine Insolvenzgefahr. Zudem erfolgt die Aufgabenerfüllung, wie im öffentlichen Sektor vorgegeben, ohne Gewinnerzielungsabsicht. Eine unangemessene Belastung des städtischen Haushaltes – und damit auch für die Gebührenzahlerinnen und -zahler – ist ausgeschlossen. Diese Aussage lässt sich aus der anstehenden Gebührenkalkulation für das Jahr 2023 bestätigen.

5. Synergien aus gebündelter Aufgabenwahrnehmung

Befinden sich die Aufgaben der Siedlungsentwässerung durch eine Kanalnetzübertragung in einer Hand, können Betrieb der bestehenden Anlagen sowie Planung und Bau von notwendigen Neuanlagen und Erneuerungsmaßnahmen optimal aufeinander abgestimmt werden. Hierdurch können Kosten reduziert werden; zudem ist durch das Know-how des Ruhrverbandes eine hohe Qualität der Aufgabenerfüllung gewährleistet.

Von den sowohl ökonomischen als auch ökologischen Synergien profitieren daher die Stadt und ihre Bürgerinnen und Bürger sowie der Ruhrverband und die Umwelt gemeinschaftlich.

Eine ganzheitliche Aufgabenwahrnehmung in der Siedlungswasserwirtschaft und die Erledigung durch den Ruhrverband haben zusammengefasst insbesondere folgende Vorteile:

- Direkte Einbindung des städtischen Kanalnetzes in die integrale ganzheitliche Planung des Ruhrverbandes
- Ermittlung des kosteneffizientesten Einsatzes investiver Mittel mit

Blick auf den höchsten ökologischen Nutzen

- Beurteilung von Auswirkungen auf das Gewässer erfolgt durch eigenes qualifiziertes Personal / Verzicht auf "überflüssige" Maßnahmen
- Denkbare Verknüpfung des Anlagenmanagements mit dem Integrated Asset Management (IAM) des Ruhrverbandes, u. a. zur Objektivierung bei der Priorisierung von Investitionsentscheidungen
- Einbindung in die bestehenden zentralen Planungs-, Bau- und Verwaltungsstrukturen des Ruhrverbandes / es sind keine Parallelstrukturen erforderlich
- Bedarfsgerechte optimierte Re-Investitionsplanung
- Abstimmung von Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren
- Optimiertes Verrechnungsmanagement mit der Abwasserabgabe
- Nutzung und Ausschöpfung vorhandener Fördermöglichkeiten im Rahmen der zentralen Prüfung und Bearbeitung beim Ruhrverband
- Optimierte Abstimmung der Betriebsführung zwischen Kanalnetz, Niederschlagswasserbehandlungs- und Kläranlagen hinsichtlich
 - Betrieblicher Interaktionen
 - Verfahrenstechnik
 - Betriebsüberwachung
 - Inspektion, Wartung und Instandhaltung
 - Reinigung
 - Automatisierung
- Einbindung des städtischen Kanalnetzes in das zentrale Instandhaltungsmanagementsystem SAP-PM mit Nutzung mobiler Anwendungen
- Integration in digitalisierte Anlagen- und Netzmanagementsysteme
- Organisation und Vorhaltung von Bereitschaften
- Verhältnismäßige und bedarfsgerechte Umsetzung von steigenden Anforderungen an die Siedlungswasserwirtschaft
- Partizipation am Know-how durch spezialisierte wasserrechtliche Kompetenz verbandsinterner Juristen
- hohe Personalflexibilität im Unternehmen durch breit aufgestelltes, qualifiziertes Personal, keine Nachwuchsprobleme aufgrund eigener Ausbildungsanstrengung und eines attraktiven Tarif- und Personalmanagementsystems für die Beschäftigten

- Beteiligung an Preisvorteilen durch zentralisierten Einkauf
- Beteiligung an verbesserten Konditionen bei der Energiebeschaffung
- eigene Inspektionsfahrzeuge

6. Personalüberleitung

Für das derzeit für das städtische Kanalnetz tätige Personal wird es nur geringfügige Veränderungen geben. Im kaufmännischen Bereich bleiben der Personalstamm und das Aufgabengebiet unverändert. In der technischen Verwaltung wird eine Mitarbeiterin wie bisher für das Hausanschlusswesen und für die Kleinkläranlagen bzw. abflusslosen Gruben zuständig sein und ein weiterer Mitarbeiter, der bislang überwiegend für das Kanalnetz eingesetzt wurde, wird nunmehr verstärkt in der Straßenunterhaltung tätig sein. Ein gewerblicher Mitarbeiter des Bauhofes, der in den vergangenen Jahren u. a. auch für die Kontrollen der Kanalschächte und Pumpstationen zuständig war, nimmt künftig nur noch Aufgaben des Bauhofes wahr. Eine Personalgestellung findet somit nicht statt.

Der Ruhrverband wird somit eigenes qualifiziertes Personal für die Betriebsführung des Kanalnetzes einsetzen.

Auf Grund seiner Größe kann der Ruhrverband auf einen im Vergleich zur Stadt Balve umfangreicheren, speziell ausgebildeten Personalbestand zurückgreifen. Vor diesem Hintergrund sind auch Personalausfälle, sei es durch Urlaub oder Krankheit, deutlich einfacher zu kompensieren. Insgesamt ist damit eine effektivere Aufgabenwahrnehmung gegeben.

7. Bereitschafts-/Notdienste

Die Organisation eines eigenen Bereitschaftsdienstes für das Kanalnetz Balve wird nicht mehr erforderlich sein.

Der Ruhrverband hat flächendeckend einen regional- und anlagenorientierten 24h/7d-Bereitschafts- und Notdienst, der sowohl durch Ingenieure als auch durch Anlagenpersonal geleistet wird. Zudem stehen verbandsweit eine Elektro- sowie eine Laborbereitschaft zur Verfügung. In dieses umfassende Bereitschaftssystem wird das Kanalnetz Balve integriert.

8. Ansprechpartner

Neben den Ansprechpartnern in den verschiedenen zentralen Bereichen beim Ruhrverband wie z. B. Finanzen, Recht oder Planung wird ein zentraler Ansprechpartner zur Verfügung stehen, der u. a. bereits jetzt für die Niederschlagswasserbehandlungsanlagen und die Kläranlagen im Bereich Balve verantwortlich ist und in dessen Zuständigkeitsbereich das Kanalnetz der Stadt integriert wird. Der Betrieb vor Ort wird in den Betriebschwerpunkt Menden, mit Sitz auf den Kläranlagen Menden und Balve – in räumlich unmittelbarer Nähe zum Balver Stadtgebiet – integriert. Von hier aus werden schon heute die wasserwirtschaftlichen Anlagen des Ruhrver-

bandes in der Region betreut, sodass sich der Betrieb des Kanalnetzes Balve einfach, ressourceneffizient und qualitativ hochwertig integrieren lässt. Für den Betrieb vor Ort sind der Stadt bereits weitere direkte Ansprechpartner benannt worden.

Wie bereits beschrieben, wird der Ruhrverband zudem für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Balve eine Anlauf- und Beratungsstelle vor Ort im Rathaus einrichten.

9. Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums am Kanalvermögen

Im Zuge der Aufgabenübertragung gemäß § 52 Abs. 2 LWG NRW wird auch das wirtschaftliche Eigentum am Kanalvermögen auf den Ruhrverband übergehen. Während die tatsächliche Verfügungsgewalt über die in Rede stehenden Anlagen daher zukünftig von dem Wasserverband ausgeübt wird, verbleibt das juristische Eigentum bei der Stadt Balve. Das Anlagevermögen wird künftig aus bilanzrechtlichen Gründen beim Ruhrverband geführt. Es gilt hier der Grundsatz der wirtschaftlichen Zurechnung nach HGB. Neuinvestitionen werden vom Ruhrverband getragen und im Anlagevermögen fortgeführt.

Die Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums an den Ruhrverband ist mit der Zahlung eines Ausgleichsbetrages für das Bestandsvermögen verbunden, der sich aus den zu erwartenden Gebühreneinnahmen, verringert um die Finanzierungskosten, zusammensetzt. Dieser Ausgleichswert ist im Rahmen der Vertragsverhandlungen mit einem vorläufigen Betrag in Höhe von 22,781 Mio. Euro ermittelt worden. Dieser Betrag wird sich noch geringfügig verändern, da die diesjährigen Investitionen und Abschreibungen im Abwasserbereich noch nicht ermittelt werden können.

Die vom Ruhrverband zu leistende Ausgleichszahlung soll zur Gebührenstabilität in der Wasserver- und Abwasserentsorgung, zur Tilgung bzw. Reduzierung der Verbindlichkeiten aus Krediten und Kassenkrediten und zur Finanzierung von künftigen wichtigen Infrastrukturmaßnahmen verwendet werden. Einzelheiten zur Verwendung der Ausgleichszahlung, die im I. Quartal 2023 kassenwirksam wird, sollen bei den anstehenden Haushaltsplanberatungen getroffen werden.

10. Beteiligung anderer Behörden

Der mögliche Ratsbeschluss zur Übertragung des Kanalvermögens auf den Ruhrverband wird von der Stadt Balve gegenüber dem Märkischen Kreis als untere Aufsichtsbehörde aus Gründen der Transparenz angezeigt. Eine Genehmigungspflicht besteht an dieser Stelle nicht.

Der Ruhrverband muss für seine Zustimmung zur Aufgabenübertragung die aufsichtsbehördliche Genehmigung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz NRW einholen (§ 52 Abs. 2 S. 6 LWG NRW). Diese Zustimmung ist bereits vorbehaltlich eines entsprechenden Beschlusses des Rates zur Kanalnetzübertragung beantragt worden und wird in Kürze erwartet.

11. Auswirkungen auf die Gebührenkalkulation

Die Zuständigkeit verbleibt sowohl für die Kalkulation als auch für die

Veranlagung der Gebühren bei der Stadt Balve / Stadtwerke.

Die Stadt Balve ist verpflichtet dem Ruhrverband für die Wahrnehmung der Aufgaben Beiträge zu leisten. In der im Entwurf gemeinsam erstellten Dokumentation, in der die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien zu regeln sind, erfolgt die Festschreibung der Berechnungsgrundlagen für den verbandsrechtlichen Sonderbeitrag (B-Beitrag). Über diesen finanziert der Ruhrverband sämtliche, auch die mit der Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums (Ausgleichsbetrag) verbundenen Kosten.

Die Beiträge werden gemäß § 7 KAG NRW im Rahmen der jährlichen Abwassergebühr auf die Gebührenpflichtigen umgelegt. In diese Gebühr fließen nach § 6 KAG NRW auch die Kosten der Stadt Balve ein, die für die bei ihr verbliebenen und nicht übertragbaren Aufgaben der Abwasserbeseitigung entstehen.

Umstellungsbedingte negative Auswirkungen auf die Höhe der Abwassergebühren, und damit eine Mehrbelastung der Gebührenpflichtigen, sind ausgeschlossen. Der Ruhrverband wird nach der Dokumentation zu einer wirtschaftlichen und sparsamen Aufgabenerfüllung verpflichtet und beachtet im Hinblick auf den beitragsfähigen Aufwand den Grundsatz des Ausschlusses systemumstellungsbedingter Gebührenerhöhungen.

Wie bereits dargestellt, behält die Stadt Balve ihre Zuständigkeit für die Aufstellung des ABK. Auf diesem Wege kann weiterhin Einfluss auf die zukünftigen Investitionen, und damit mittelbar auch auf die Höhe der Gebühren, genommen werden. Die Erstellung des ABK erfolgt in enger Absprache mit dem Ruhrverband.

Sowohl die Zuständigkeit für den Erlass der Satzung über die Abwasserbeseitigung als auch für die Festsetzung der entsprechenden Gebühren („Gebührenhoheit“) verbleibt bei der Stadt Balve.

Die Festsetzung der individuell zu leistenden Abwassergebühren erfolgt weiterhin durch die Stadt Balve. Entsprechende Positionen werden auf den Jahresabgabenbescheiden auch zukünftig ausgewiesen. Die daraus resultierenden Zahlungen sind unverändert an die Stadt Balve / Stadtwerke - und nicht an den Ruhrverband - zu leisten.

12. Sonstige Auswirkungen

Zwischen dem Ruhrverband und der Stadt Balve wird ein beidseitiges Kündigungsrecht vereinbart. Danach ist nach zwanzig Jahren eine Rückabwicklung des Geschäftes möglich. Die Höhe des Ausgleichswertes, den die Stadt Balve dann aufbringen müsste, würde nach derselben Berechnungsmethode ermittelt wie der jetzt vom Ruhrverband zu leistende Betrag.

Die finanztechnischen Strukturen des Geschäftsmodells und deren durchweg positiven Auswirkungen für den städtischen Etat wurden im Auftrag der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA NRW) von einer Wirtschaftsprüfungs-/Steuerberatungsgesellschaft detailliert untersucht und als rechtmäßig sowie zielführend angesehen. Es wurde bestätigt, dass

hiermit ein rechtlich unbedenklicher Beitrag zur nachhaltigen Haushalts-sanierung herbeigeführt werden kann. Die GPA NRW hat das Gutachten uneingeschränkt freigegeben.

Nachteilige finanzielle Auswirkungen sind für die Stadt Balve mit der Aufgabenübertragung bzw. mit der Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums am Kanalvermögen auf den Ruhrverband somit nicht verbunden.

13. Fazit

Zusammenfassend lassen sich folgende Vorteile für die Stadt Balve feststellen:

- * Entlastung von Aufgaben
- * Sicherstellung einer weiterhin fachlich kompetenten Aufgabewahrnehmung durch den Ruhrverband
- * Übertragung von Verantwortlichkeiten („Verkehrssicherungspflicht“, „Haftung“) auf den Ruhrverband
- * Gewährleistung der Einflussnahme auf das Kanalnetz durch die Aufstellung des ABK
- * Verbleib der Gebühren- und der Satzungshoheit bei der Stadt Balve
- * Verbleib des Anschluss- und Benutzungszwangs bei der Stadt Balve
- * Kein umstellungsbedingter Gebührenmehrbedarf
- * Erleichterung bei der Freisetzung liquider Mittel
- * Erhalt von Handlungsspielräumen

Angesichts der zahlreichen Vorteile wird die Übertragung der Pflicht zum Sammeln und zum Fortleiten von Abwasser und des wirtschaftlichen Eigentums am Kanalvermögen auf den Ruhrverband aus Sicht der Verwaltung befürwortet.

H. Mühling
Bürgermeister